

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Hünfelden

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung in Hünfelden am 23.05.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Für die Gemeindevertretung Hünfelden ist der verfassungsmäßige Auftrag zur Gleichberechtigung von Mann und Frau selbstverständlich.

Die nachfolgende Satzung ist generell zur erheblichen Verkürzung nur in männlicher Form formuliert.

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - 3.1 Verkauf von Wohnbaugrundstücken, zu denen die Gemeindevertretung einen Verkaufspreis beschlossen hat (nach den dazu von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien)
 - 3.2 Verkauf von Gewerbegrundstücken, zu denen die Gemeindevertretung einen Verkaufspreis beschlossen hat
 - 3.3 ansonsten Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall

4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall
 5. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 30.000 EUR nicht übersteigt
 6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure
 7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen
 8. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen - mit Ausnahme von Erbbaurechtsangelegenheiten
 9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 10. Verkauf von Nutz- und Brennholz.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

Die Zahl der Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

§ 4 Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordneter	= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form, in der Regel in einer Sitzung der Gemeindevertretung, verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Kirberg, Dauborn, Heringen, Neesbach, Mensfelden, Nauheim und Ohren werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Kirberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kirberg.

Der Ortsbezirk Dauborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dauborn.

Der Ortsbezirk Heringen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heringen.

Der Ortsbezirk Neesbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Neesbach.

Der Ortsbezirk Mensfelden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mensfelden.

Der Ortsbezirk Nauheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nauheim.

Der Ortsbezirk Ohren umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ohren.

(3) Die Ortsbeiräte bestehen aus je fünf Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Heimat- und Bürgerzeitung „Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hünfelden“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Heimat- und Bürgerzeitung „Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hünfelden“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Hünfelden, Ortsteil Kirberg, Le Thillay-Platz zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Hünfelden, Ortsteil Kirberg, Le Thillay-Platz eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist.

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs.3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf.

In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 30.06.2017 in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 07.02.1994 in den Fassungen des Artikels 1 der Artikelsatzung der Gemeinde Hünfelden - Landkreis Limburg-Weilburg - zur Einführung des Euro - Euroeinführungssatzung (EES) - vom 21.11.2001 sowie des I. Nachtrages vom 01.06.2005 bzw. des II. Nachtrages vom 19.12.2013 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hünfelden, den 24.05.2017

.....
(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin

(Siegel)